



Foto: agrarfoto.com

Foto: Höner

Ob Gülle oder mineralischer Dünger: Für die Düngebedarfsermittlung macht das keinen Unterschied. Es zählt die Nährstoffmenge, die man ausbringen will.

Düngebedarf: Jedes Land macht andere Regeln

Nach der neuen Düngeverordnung müssen die Landwirte eine detaillierte Düngebedarfsermittlung erstellen. In diesem Herbst reicht für Gerste, Raps, Zwischenfrucht und Feldfutter ein vereinfachtes Verfahren, das die Bundesländer allerdings sehr unterschiedlich regeln.

In diesem Herbst müssen Landwirte zum ersten Mal eine Düngebedarfsermittlung (DBE) durchführen und diese dokumentieren. Das ist unmittelbar für die Cross Compliance-Kontrollen relevant. Eine fehlende Planung zieht Strafen nach sich.

Eine DBE ist laut Düngeverordnung (DüV) von jedem Landwirt anzufertigen, bevor er wesentliche Nährstoffmengen auf seinem Acker ausbringt. Wesentlich heißt mehr als 50 kg N/ha und Jahr und mehr als 30 kg P₂O₅/ha und Jahr. Für Wintergerste, Winterraps,

Feldfutter (keine Ernte in 2017) und Zwischenfrüchte reicht in diesem Herbst noch eine vereinfachte DBE für Stickstoff aus, wenn die Kulturen bis zu einem bestimmten Termin gesät sind (15.9. bei Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte sowie 1.10. bei Gerste).

Für alle Zweitfrüchte in diesem Jahr, dazu zählt auch Feldfutter mit Ernte in diesem Herbst, müssen Sie eine vollständige DBE nach DüV durchführen.

Die Kulturen Winterweizen, Triticale und Roggen haben im Herbst keinen N-Bedarf und dürfen nach der neuen

Düngeverordnung grundsätzlich nicht gedüngt werden.

Wann und wie viel? Wintergerste, Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte dürfen Sie allerdings nur dann mit Stickstoff düngen, wenn auch ein Bedarf besteht. Dieser ist abhängig von der Vorfrucht. Nach Getreide besteht grundsätzlich ein N-Bedarf. Nach Winterraps, Rüben und Kartoffeln grundsätzlich nicht. Darüber hinaus hängt der N-Bedarf einer Kultur auch von der langjährigen organischen Versorgung

der Böden ab. Handelt es sich um häufig und regelmäßig mit Gülle, Gärresten oder Mist gedüngte Böden, besteht kein Düngebedarf (siehe Übersicht 1).

Besteht ein N-Bedarf, dürfen Sie noch bis zum 1. Oktober düngen. Beachten Sie dabei die 30/60-Regel: Diese besagt, dass Sie insgesamt nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha und Jahr oder max. 30 kg $\text{NH}_4\text{-N/ha}$ und Jahr ausbringen dürfen. Je nach Düngemittel greift eine der beiden Regelungen.

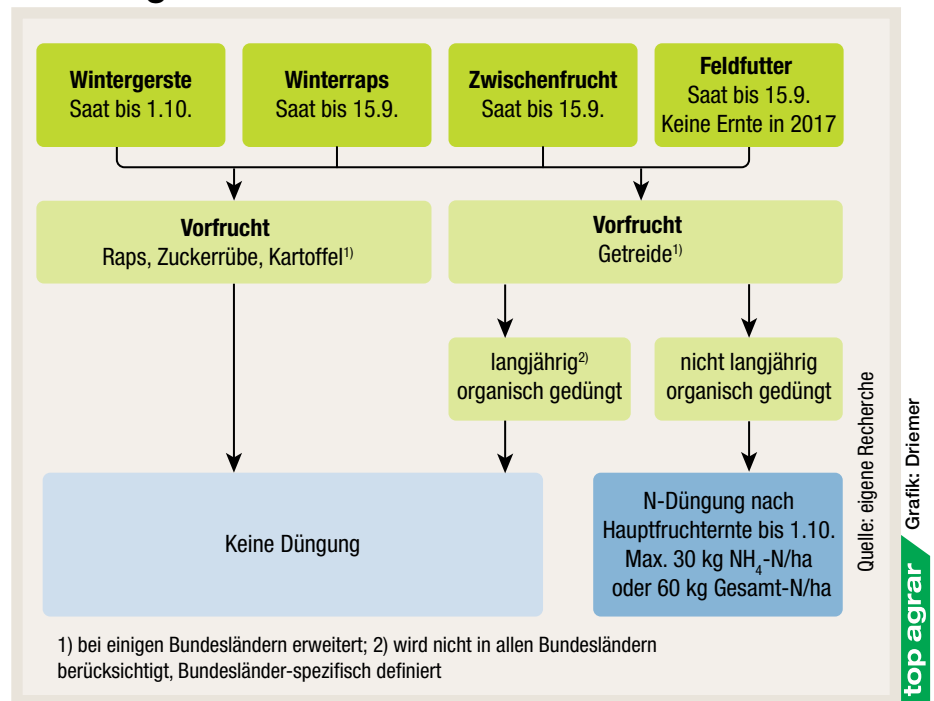
Die genannten Vorgaben gelten zunächst nur für den Herbst 2017. Für das nächste Jahr soll es neue Regeln geben, an denen die Bundesländer aber zum Teil noch arbeiten.

In diesem Herbst bieten alle Bundesländer bis auf Bayern den Landwirten verschiedene Erstellungshilfen für die DBE an. Das können Richtwerttabellen, Ankreuzschemata oder teilweise auch Excelanwendungen sein.

Jedes Land definiert anders! Die Länder differenzieren die Vorgaben der DüV weiter aus. Das zeigt sich besonders bei den langjährig organisch gedüngten Böden. Bayern, Thüringen, Sachsen, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigen diese Böden nicht. In den anderen Bundesländern spielen diese Böden schon eine Rolle. Doch dafür gibt es sehr unterschiedliche Regelungen.

Während Baden-Württemberg eine Düngung auf allen Böden untersagt, die mehr als 1,5 GV/ha aufweisen, definieren z.B. Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Brandenburg und Sachsen

Übersicht 1: Bei welchen Hauptfrüchten besteht ein Düngebedarf?



Um den Düngebedarf zu ermitteln, müssen Sie neben der Vorfrucht in einigen Bundesländern auch langjährig organisch gedüngte Böden berücksichtigen.

langjährig organisch gedüngte Böden über den P_2O_5 - oder P-Gehalt im Boden. In Hessen reicht wiederum eine jährliche Anwendung in den letzten drei Jahren, um eine Düngung auszuschließen.

Häufig Bedarfswerte! In einigen Bundesländern wie Thüringen, Brandenburg und Sachsen (Übersicht 4) genügt

es, wenn Sie die 30/60-Regel beim Düngen beachten. Viele andere Bundesländer geben Bedarfswerte für die Düngung vor. Während Rheinland-Pfalz den Düngebedarfswert auf $\text{NH}_4\text{-N}$ auslegt, geben alle anderen Länder Bedarfswerte für Gesamt-N an. Diese sind je nach Bundesland allerdings stark unterschiedlich. So wird bei Gerste und Raps

Übersicht 2: N-Bedarf nach Getreide in der Region Nord

Bundesländer	Definition „langjährig organisch gedüngte Böden“	Wintergerste		Winterraps	
		Düngebedarf	kg N/ha	Düngebedarf	kg N/ha
Schleswig-Holstein ¹⁾	$\geq 36 \text{ mg P}_2\text{O}_5/100 \text{ g Boden (DL-Methode)}$	bei Bedarf	30/60-Regel	bei Bedarf	30/60-Regel
		langjährig organisch	0	langjährig organisch	0
Niedersachsen ²⁾	$> 13 \text{ mg P}/100 \text{ g Boden (CAL-Methode)}$, $> 4\% \text{ Humusgehalt oder Humusklasse h, sh, a, H}$	Strohabfuhr	20	Strohabfuhr	40
		Strohverbleib	40	Strohverbleib	60
				Mulch-/Direktsaat	60
		langjährig organisch	0	langjährig organisch	0
Nordrhein-Westfalen ^{3), 5)}	nicht berücksichtigt	bei Bedarf	30/60-Regel	bei Bedarf ⁴⁾	30/60-Regel

Im Norden trennt nur Niedersachsen den Bedarf nach Strohabfuhr oder Strohverbleib.

1) kein N-Bedarf nach Mais, Kohl, Körnerleguminosen, Leguminosen-Gemenge/Klee gras ($> 50\%$ Leg.-Anteil als Samen), Dauergrünland; 2) kein N-Bedarf nach Mais, Feldgemüse, Leguminosen; 3) kein N-Bedarf nach Mais, Gemüse, Leguminosen-Gemenge ($> 50\%$ Leg.-Anteil als Samen), begrünte Brache, Umbruch Dauergrünland; 4) nach allen anderen Vorfrüchten; 5) auf schweren tonigen Böden (Gruppe 5 nach LUFA); mind. 6-jähr. konservierende Bodenbearbeitung und rekultivierte Flächen: Ausnahme zur Düngung mögl., über die Berater mit Sonder-Formular

Übersicht 3: N-Bedarf nach Getreide in der Region Süd

Bundesländer	Definition „langjährig organisch gedüngte Böden“	Wintergerste		Winterraps	
		Düngebedarf	kg/ha	Düngebedarf	kg/ha
Bayern	nicht berücksichtigt	bei Bedarf	30/60-Regel	bei Bedarf	30/60-Regel
Baden-Württemberg ¹⁾	> 1,5 GV/ha	bei Bedarf	0–30 N	bei Bedarf	0–40 N
		Mulch-, Direktsaat	höherer Bedarf	Mulch-, Direktsaat	höherer Bedarf
		Pflugsaat, späte Saat	niedrigerer Bedarf	Pflugsaat, späte Saat	niedrigerer Bedarf
Hessen ²⁾	jährliche Anwendung in den letzten drei Jahren	langjährig organisch	0	langjährig organisch	0
		Strohabfuhr	20 N	Strohabfuhr	40 N
		Strohverbleib	40 N	Strohverbleib	60 N
				Mulch-, Direktsaat; unabhängig von Vorfrucht, organischer Düngung, Verbleib von Ernteresten	60 N
		langjährig organisch	0	langjährig organisch	0
Rheinland-Pfalz ³⁾	langjährig > 2 GV/ha, umsetzungsfreudige Böden	Strohabfuhr	20 NH ₄ -N	Strohabfuhr	20 NH ₄ -N
		Mulch-, Direktsaat, Strohverbleib, umsetzungsträge Böden in Höhenlagen, kalte tonige Böden	30 NH ₄ -N	Mulch-, Direktsaat, Strohverbleib, umsetzungsträge Böden in Höhenlagen, kalte tonige Böden	30 NH ₄ -N
		langjährig organisch	0	langjährig organisch	0

1) kein N-Bedarf nach allen anderen Vorfrüchten; 2) kein N-Bedarf nach Mais, Feldgemüse, Leguminosen; 3) kein N-Bedarf nach Gemüse, Leguminosen, mehrjährige Futterpflanzen, Weizen (bei geringer Verwertung einer hohen Spät-N-Gabe durch Trockenheit und Strohabfuhr)

top agrar

Von den südlichen Bundesländern verzichtet nur Bayern auf differenzierte N-Bedarfswerte.

z.B. nach Pflug- und Mulch-/Direktsaatverfahren bzw. Strohabfuhr und Strohverbleib differenziert. In Baden-Württemberg soll der Landwirt den N-Bedarf innerhalb einer Spanne selbst anpassen.

Besonders kleinteilige Vorgaben macht Mecklenburg-Vorpommern. Hier dürfen die Landwirte auch nach Feldfutter, Getreideganzpflanzen und Gemengen mit weniger als 50% Leguminosen düngen (allerdings nur zu Raps, Zwischenfrucht und Feldfutter, nicht zu Gerste). Dabei sind gleichzeitig Saatverfahren und Strohnutzung zu beachten. Im Vergleich dazu beschränken sich die meisten anderen Länder auf die 50%-Leguminosen-Grenze.

Hessen und Sachsen-Anhalt unterscheiden beim Feldfutter noch zusätzlich nach Saatzeitpunkt, bis zum 31.8. und ab 1.9. Mecklenburg-Vorpommern regelt den Richtwert nur nach dem Leguminosenanteil. In Niedersachsen und Rheinland-Pfalz müssen Sie wiederum beides beachten: Bei einer Saat vom 1.9. bis zum 15.9. und einem Legumino-

senanteil von 40 bis 80% dürfen in Rheinland-Pfalz 10 kg NH₄-N/ha im Herbst ausgebracht werden. Niedersachsen gibt dagegen für den gleichen Zeitraum 30 kg Gesamt-N/ha bei einem Leguminosenanteil von 31 bis 75% vor.

Das sind nur einige Schlaglichter. Was für Ihr Bundesland in Abhängigkeit von Ihren Böden und Ihren Vorfrüchten gilt, können sie den Übersichten 2 bis 4 entnehmen. Im Zweifel sollten Sie sich an die für Sie zuständige Stelle wenden.

Und bei Zwischenfrüchten? Für die Düngplanung zu Zwischenfrüchten gelten in vielen Ländern ähnliche Vorgaben wie für Feldfutter. Das heißt, auch in diesem Bereich stellt jedes Bundesland eigene Regeln auf.

Bayern, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen geben keinen Bedarfswert vor. Wenn allerdings der Leguminosenanteil der Zwischenfrucht 50% und mehr beträgt, darf kein Stickstoff im Herbst gedüngt werden.

Brandenburg verweist dagegen auf die 30/60-Regel bis zu einem Leguminosenanteil von 75%. In Sachsen-Anhalt sind in diesem Bereich noch 60 kg N/ha zugelassen. Darüber hinaus darf in beiden Ländern nicht gedüngt werden. Die hessischen Landwirte können ihre Zwischenfrüchte ohne Leguminosen mit 40 bis 60 kg N/ha düngen. Erst bei einem

Leguminosenanteil von 100% ist keine N-Düngung mehr möglich.

Folgt in Nordrhein-Westfalen auf eine Zwischenfrucht mit einem Leguminosenanteil kleiner 50% eine Sommerung, gilt generell die 30/60-Regel. Folgt eine Winterung oder ist der Leguminosenanteil größer 50%, besteht kein Düngebedarf für Stickstoff.

Ähnliches gilt für Baden-Württemberg. Erlaubt sind bei max. 50% Leguminosenanteil und folgender Sommerung 40 bis 60 kg N/ha, bei einer folgenden Winterung 20 bis 40 kg N/ha. Im Vergleich dazu macht es sich Rheinland-Pfalz einfach: Dort gelten für Zwi-

Schnell gelesen

- Schon in diesem Herbst müssen Landwirte eine vereinfachte Düngebedarfsermittlung durchführen.
- Diese ist Cross Compliance-relevant.
- Jedes Bundesland hat unterschiedliche Vorgaben, die zunächst nur für 2017 gelten.
- Die regionalen Unterschiede sind fachlich nicht immer nachvollziehbar.



HEFT+

Die vollständigen Tabellen finden Sie im Internet: www.topagrar.com/heft+



Gesunde Ernährung braucht eine nachhaltige Finanzierung.

Als Förderbank für die Agrarwirtschaft ist die Rentenbank den Unternehmen der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft ein starker Partner. Dabei stellen wir unsere Förderprogramme für die gesamte Wertschöpfungskette bereit. Die Mittel für unsere Darlehen nehmen wir an den internationalen Finanzmärkten auf – mit anhaltendem Erfolg. Deshalb können wir sagen: Der Bulle steht uns näher als der Bär.

Übersicht 4: N-Bedarf nach Getreide in der Region Ost

Bundesländer	Wintergerste		Winterraps	
	Düngebedarf	kg N/ha	Düngebedarf	kg N/ha
Thüringen ^{1), 8)}	bei Bedarf	30/60-Regel	bei Bedarf	30/60-Regel
Sachsen ^{1), 8)}	bei Bedarf	30/60-Regel	bei Bedarf	30/60-Regel
Brandenburg ^{2), 9)}	bei Bedarf	30/60-Regel	bei Bedarf	30/60-Regel
Sachsen-Anhalt ^{2), 9)}	langjährig organisch	0	langjährig organisch	0
	bei Bedarf	40	bei Bedarf	60
Mecklenburg-Vorpommern ^{3), 8)}	langjährig organisch	0	langjährig organisch	0
	Pflugsaat, Strohabfuhr ⁴⁾	20	Pflugsaat, Strohabfuhr ⁴⁾	40
	Pflugsaat, Strohverbleib ⁴⁾	40	Pflugsaat, Strohverbleib ⁴⁾	60
	Pflugsaat ⁵⁾	20	Pflugsaat ^{5), 6), 7)}	40
	Mulch-/Direktsaat ^{4), 5)}	40	Mulch-/Direktsaat ^{4), 5), 6), 7)}	60

Neben Getreide bestimmen auch andere Vorrfrüchte, Saatverfahren und Erntereste die stark differenzierten N-Bedarfswerte in Mecklenburg-Vorpommern.

1) kein Bedarf nach Leguminosen; 2) kein Bedarf nach Mais, Feldgemüse, Leguminosen, Gemenge (> 50 % Leguminosen-Anteil als Samen), Feldgras mit Standzeit > 12 Monaten, mehrjährige Brache; 3) kein Bedarf nach Mais, Feldgemüse, Leguminosen, Gemenge (> 50 % Leguminosen-Anteil als Samen); 4) nach Getreide, Grassamenvermehrung; 5) nach Getreide-GPS; 6) nach Feldgras; 7) nach Leguminosengemenge, Klee-, Luzernegras (< 50 % Leguminosen); 8) langj. org. gedüngte Böden werden nicht berücksichtigt; 9) langj. org. gedüngte Böden: >13 mg P/100 g Boden (CAL-Methode) bzw. 16,3 mg P/100 g Boden (DL-Methode);

top agrar

STANDPUNKT

Föderaler Wahnsinn!



Friederike Mund, top agrar-Redaktion

Es gibt gute Gründe für regional differenzierte Vorgaben bei der Düngebedarfsermittlung. Warum sollten zum Beispiel die Landwirte in Thüringen oder Mecklenburg-Vorpommern Regeln für langjährig organisch gedüngte Böden beachten, wenn es solche Flächen dort so gut wie gar nicht gibt?

Was die Bundesländer aber an Vorgaben für die Düngebedarfsermittlung gemacht haben, hat mit fachlichen Notwendigkeiten nichts mehr zu tun. Hier ist der Föderalismus weit übers Ziel hinausgeschossen und zum reinen Selbstzweck geworden. Teilweise scheinen die Festlegungen willkürlich gewählt und in keiner Weise zwischen den Bundesländern abgestimmt. Das gilt ins-

besondere für die vorgegebenen Leguminosenanteile.

Wer soll die unterschiedlichen Definitionen, Vorgaben und Bedarfswerte, die es auch für benachbarte Bundesländer mit vergleichbaren Standorten gibt, noch nachvollziehen? Warum sind die Unterschiede überhaupt notwendig? Das verunsichert viele Landwirte, die über Ländergrenzen hinweg arbeiten und führt zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Bundesländern.

Die nachgeordneten Behörden geben aktuell zwar ihr Bestes, die Landwirte bei der Erstellung der Düngebedarfsermittlung mit Vordrucken, Erklärungen oder Excel-Programmen zu helfen. Allerdings sind die Hilfen im Internet nicht immer einfach zu finden. Und sie sind auch nur ein schwacher Trost, weil sie das Problem nicht an der Wurzel packen.

Die Landesregierungen müssen ihre Vorgaben für die Düngebedarfsermittlung in 2018 schleunigst überarbeiten und vereinheitlichen. Das Ziel muss heißen: So einheitlich wie möglich, so differenziert wie notwendig. Der Bundeslandwirtschaftsministerium sollte diesen Prozess koordinieren. Schließlich ist die neue Düngeverordnung die Basis für den aktuellen Föderalismuswahnsinn.

schenfrüchte exakt die gleichen Vorgaben wie für Feldfutter (s. Übersicht 4).

Zwischenfrüchte dürfen in Mecklenburg-Vorpommern gedüngt werden, wenn diese nach Getreide (inkl. GPS), Grassamenvermehrung, Feldgras und Leguminosengemengen (< 50 % Leguminosenanteil) stehen. Beträgt der Leguminosenanteil in der Zwischenfrucht weniger als 33 % dürfen 60 kg N/ha ausgebracht werden. Bei einem Leguminosenanteil von 33 bis 75 % verringert sich der Bedarf auf 40 kg N/ha. Auch im nordöstlichsten Bundesland gilt: Bei mehr als 75 % Leguminosen in der Zwischenfrucht ist Schluss mit der N-Düngung in diesem Herbst.

Wenn Sie in Niedersachsen Zwischenfrüchte düngen wollen, müssen zwischen der Düngung und Aussaat der Zwischenfrüchte und der Aussaat einer folgenden Winterung mindestens acht Wochen liegen. Bei einem Leguminosenanteil von weniger als 30 % liegt der Bedarf dann bei 40 bis 60 kg N/ha, auf langjährig organisch gedüngten Flächen sind nur 20 bis 40 kg N/ha zugelassen. Bei einem Leguminosenanteil von 31 bis 75 % sind noch 30 kg N/ha möglich. Oberhalb von 75 % gilt - wie in anderen Ländern auch - ein Düngeverbot.

Friederike Mund

Alles Weitere zur neuen Düngeverordnung steht in unserem Ratgeber. Mehr dazu finden Sie in der top agrar 8/2017, Seite 41.

Schön, für Sie das Feld zu bereiten >

Windkraft: Eine fantastische Chance, Ihre Erträge massiv zu steigern! Wir sind für Sie da: Als ortskundige Berater, Projektierer und Anlagenbetreiber. Im Hauptsitz Stuttgart und mit unseren Niederlassungen in Berlin, Erfurt, Hamburg und Trier. Lassen Sie uns sprechen!

windkraft@enbw.com
Telefon 0711 289-48787
www.enbw.com/windkraft

